

Schöpfen Sie das Sparpotential voll aus und senken Sie Ihre Steuerrechnung nachhaltig, indem Sie die möglichen Abzüge nicht vergessen. Hier haben wir für Sie eine kleine Übersicht von Neuerungen und bereits bekannten Steuer-Spar-Tipps zusammengestellt:

Mieterabzug

Ab dem Steuerjahr 2021 können Mieterinnen und Mieter im Kanton Zug generell 30% der Wohnungsmiete bis maximal Fr. 10'000 in Abzug bringen.

Direkte Bundessteuer

Denken Sie daran, dass Sie die Direkte Bundessteuer 2021 im Steuerjahr 2021 als Schuld abziehen können.

Prüfung der prov. Steuerrechnung

Sollten Ihre Einkommensverhältnisse wesentlich geändert haben, passen Sie die provisorische Steuerrechnung an. Damit verhindern Sie Steuernachzahlungen und allfällige Verzugs- und/oder Ausgleichszinsen.

Einzahlung in die Pensionskasse

Reglementarisch klar festgelegte Einzahlungsbeiträge in die 2. und 3. Säule können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Gerne informiert Sie unser Steuerteam über die Maximalbeiträge oder die Vorteile einer gestaffelten Einzahlung.

Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung

Falls Ihnen Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung belastet wurden, können Sie diese in der nächsten Steuererklärung mit den anderen Schuldzinsen zum Abzug bringen.

Negativzinsen

Viele Banken verrechnen Negativzinsen an ihre Kunden weiter. Diese gelten nicht als Schuldzinsen, sondern können als Vermögensverwaltungskosten in Abzug gebracht werden. An Stelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten besteht die Möglichkeit eines Pauschalabzuges (3 Promille des Steuerwertes, des durch Dritte verwalteten Vermögens).

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern diese 5% des Reineinkommens der steuerpflichtigen Person sowie der von ihr zu unterhaltenden Personen übersteigen.

Dazu zählen Ausgaben für medizinische Behandlungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit. Insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien usw. Die geltend gemachten Kosten müssen durch Arztzeugnisse, Rechnungen etc. belegt werden.

Unterstützungsleistungen

Leisten Sie Unterhaltszahlungen an erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen im In- oder Ausland? Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Abzüge geltend machen. Klären Sie die Details unbedingt mit unserem Steuerteam.

Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Nebst Weiterbildungskosten, sind auch berufliche Ausbildungskosten abziehbar, sofern es sich nicht um Kosten für eine Erstausbildung (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium) handelt. Der Abzug beträgt jährlich max. Fr. 12'000.

Ferienwohnung

Als Besitzer einer Ferienwohnung müssen Sie den Eigenmietwert sowie sämtliche Mieteinnahmen versteuern, auch wenn die Ferienwohnung oft leer steht. Falls die Wohnung vermietet wird, darf der Eigenmietwert gekürzt werden. Vermieten Sie die Wohnung möbliert, dürfen Sie in einigen Kantonen auch etwas für die Abnutzung in Abzug bringen.

Energiesparende Investitionen

Im Rahmen der Energiestrategie hat der Bundesrat neue Anreize geschaffen. Neu haben Hausbesitzer die Möglichkeit, die Kosten für energiesparende Investitionen auf bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre zu verteilen. Dies gilt, sofern die Kosten im Entstehungsjahr steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Eine gute Planung kann sich lohnen.

Als energiesparende Investitionen gelten sämtliche Kosten, die zur sparsamen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Isolationsmassnahmen etc).

Gewinne aus Geldspielen

Lottogewinne bis zu Fr. 1 Mio. sind steuerfrei. Das Gleiche gilt für Gewinne aus Sportwetten, Online-Teilnahmen an Spiel

bankenspielen sowie grossen Geschicklichkeitsspielen, sofern diese in der Schweiz zugelassen sind. Ausländische Gewinne bleiben steuerpflichtig.

Spenden

Sämtliche Spenden an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz oder kantonal vertretene Parteien können Sie bis zu einem Betrag von Fr. 20'000 (Kanton Zug) und Fr. 10'100 (Bund) gegen Vorweisung der Quittung abziehen.

Kryptowährungen

Beim Verkauf realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von sämtlichen Kryptoanlagen im Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Umgekehrt können Verluste steuerlich nicht abgezogen werden.

Achtung: Das steuerliche Risiko einer gewerbmässigen Tätigkeit muss von Fall zu Fall geprüft werden (grosse Transaktionsvolumen, kurze Haltedauer, Einsatz von Derivaten, Fremdfinanzierung etc.).

Bitte beachten Sie, dass in allen Kantonen unterschiedliche Regeln gelten. Kontaktieren Sie unser Steuerteam bei Unklarheiten oder Fragen, sie helfen gerne weiter.

hager@fineac.ch / 041 727 51 00